



Direktionssekretariat GD, Postfach, 6301 Zug

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Frau Martina Caroni
Schwanengasse 2
3003 Bern

T direkt +41 41 728 35 01
martin.pfister.rr@zg.ch
Zug, 27. Juli 2023 DIWA
GD GDS 6 / 335

Stellungnahme zum Schreiben vom 10. Mai 2023 in Sachen Besuch im Zentrum Frauensteinmatt

Sehr geehrte Frau Caroni

Nachdem eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) am 14. November 2022 im Rahmen der Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Alters- und Pflegeheime das Zentrum Frauensteinmatt in Zug besucht hatte, haben Sie uns mit Schreiben vom 10. Mai 2023 eingeladen, innert 60 Tagen zu Ihren Ausführungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Innert der uns gesetzten Frist äussern wir uns gerne wie folgt:

Zu Rz 1 (Gemäss erhaltenen Informationen wurde das Zentrum Frauensteinmatt vom kantonsärztlichen Dienst bis zum Besuch der NKVF noch nie besucht.):

Diese Aussage ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass der Kanton Zug keinen «Kantonsärztlichen Dienst» kennt. Das zuständige Amt für Gesundheit hat im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung an das Zentrum Frauensteinmatt im Oktober 2014 ein ausführliches Audit durchgeführt.

Zu Rz 6 (Gestützt auf internationale Standards ist die Kommission jedoch der Meinung, dass eine Ärztin oder ein Arzt im Entscheidungsprozess systematisch beigezogen werden muss und bewegungseinschränkende Massnahmen - je nach Situation auch nachträglich - von der Ärztin oder dem Arzt verordnet werden sollen.):

Wir sind der Ansicht, dass die heutige Ausbildung der Pflegefachpersonen dafür spricht, ihnen eigenständige Anordnungen im Bereich Pflege zuzugestehen. Dies gilt auch für bewegungseinschränkende Massnahmen, erst recht, wenn die Angehörigen oder die vertretungsberechtigten Personen einbezogen wurden. Die Situation kann durch die Pflege häufig besser eingeschätzt werden, als durch eine Ärztin oder ein Arzt, die bzw. der die Bewohnenden nur sporadisch

sieht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (SR 811.21), das zusammen mit dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (SR 811.11) und dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (SR 935.81) eine Trias bildet und neben der Ausbildung die Voraussetzungen zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit umschreibt.

Zu Rz 13 (Die Kommission empfiehlt, eine regelmässige Zahnarztkontrolle bei allen Bewohnenden sicherzustellen.):

Da immer mehr Bewohnende mit eigenen Zähnen in ein Pflegeheim eintreten, spielen zahnärztliche Kontrollen bei der Sicherstellung eines guten Gesundheitszustands eine immer wichtigere Rolle. Es kann aber nicht Aufgabe dieser Institutionen sein, regelmässig Zahnarztkontrollen sicherzustellen und damit eine zahnärztliche Versorgung aufzubauen und die Kosten zu tragen. Es genügt, wenn die Institutionen dafür sorgen, dass die Pflegefachpersonen selbständig und gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Arztperson der Gewährleistung der Mundhygiene angemessen Rechnung tragen und dass sie den Bewohnenden bzw. deren Vertretung regelmässig Zahnkontrollen empfehlen und diese bei Bedarf organisatorisch unterstützen. Im Übrigen gilt, wie bei Arztbesuchen, auch in Bezug auf Zahnarztbesuche die freie Arztwahl.

Zu Rz 20 (Die Delegation sprach mit einem Bewohner mit Diabetes Typ 2. Soweit in der Dokumentation ersichtlich, folgte dieser keiner Diät und der Verlauf des Diabetes war nicht ersichtlich.):

Aus medizinischer Sicht ist längst nicht jeder Diabetes Typ 2 interventionswürdig, schon gar nicht gegen den Willen einer Person. Ist die Interventionswürdigkeit zu verneinen, erübrigt sich auch eine Verlaufskontrolle.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister
Regierungsrat